

## **Satzung der Bürgerstiftung Fördeufer Heikendorf**

### **Präambel**

Die Stiftung „Fördeufer Heikendorf“ ist eine Initiative von Bürgerinnen und Bürgern aus Heikendorf für ihre Region. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig.

Als Bürgerstiftung will sie nach dem Grundsatz „von Bürgern für Bürger“ dem Gemeinwohl dienen und das ehrenamtliche Engagement in Heikendorf unterstützen.

Durch die Nutzung des Stiftungsvermögens wird die Stiftung in die Lage versetzt, Projekte zur Nutzung für die Allgemeinheit insbesondere im Küstenbereich zu fördern. Die Projekte sollen dem Schutz und der Pflege von Naturlandschaft und Kulturlandschaft dienen. Ziel ist die Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes in der Region Heikendorf als Grundlage der Lebensqualität auch für nachfolgende Generationen.

Die Stiftung setzt sich zur Aufgabe, den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger in der Region Heikendorf zu fördern und zu stärken und will so dauerhaft an einer positiven Entwicklung der Küstenregion mitwirken.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Fördeufer Heikendorf“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heikendorf.
- (3) Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes im Bereich des Heikendorfer Fördeufers durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Mit den beschafften Mitteln sollen vor allem die gemeinnützigen Zwecke des Fördeufer Heikendorf e.V. gefördert werden, sofern der Verein Fördeufer Heikendorf e.V. entsprechende Zwecke verfolgt.
- (3) Die Stiftung ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Das Handeln ihrer Organe richtet sich stets allein am Stiftungszweck aus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es beträgt zum Gründungszeitpunkt € 100.000,00 als Barvermögen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, sowie aus Zuwendungen und Spenden Dritter.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen, wenn sie dem Zweck der Stiftung entsprechen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Antrag ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe

des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen.

- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die nachfolgenden Mitglieder des Vorstands werden durch das Kuratorium bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit. Die Stiftung wird im Außenverhältnis durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende /den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger\*in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod sowie durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin /eines Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen.

Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund durch das Kuratorium abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweilen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein/e Rechtsnachfolger\*in bestimmt werden.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze des ordentlichen Kaufmanns. Seine Haftung ist auf den Fall des Vorsatzes begrenzt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

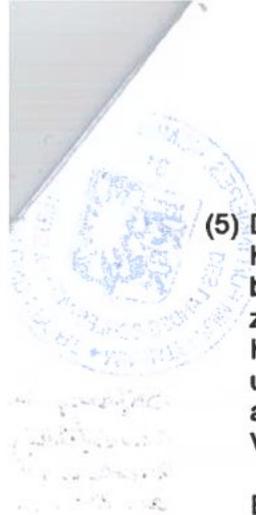
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung der Aufgaben und insbesondere der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer\*in bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der/die Geschäftsführer\*in die Stellung eines besonderen Vertreters /einer besonderen Vertreterin im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden. Der Vorstand wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften sind auf Dauer aufzubewahren.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand das Kuratorium zu beteiligen hat, kann eine unter Mitwirkung des Kuratoriums und durch den Vorstand beschlossene Geschäftsordnung enthalten.

### **§ 11 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die nachfolgenden Mitglieder des Kuratoriums bestimmt das Kuratorium nach Beratung mit dem Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit.

- 
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger\*in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod sowie durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin /eines Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Kuratorium nach Beratung mit dem Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen.

Ein Kuratoriumsmitglied kann jederzeit in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf jeweils der Mehrheit von Kuratorium und Vorstand. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein/e Rechtsnachfolger\*in bestimmt werden.

### **§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium kann im Einzelfall dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands und ggf. der/die Geschäftsführer\*in können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften sind auf Dauer aufzubewahren.

### § 13 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes zulässig. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, über Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der Mitglieder des Kuratoriums; Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.



*Stiftung als  
rechtsfähig  
anerkannt  
am 08.10.2025  
H.L.*

### § 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

### § 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung und Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Heikendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden hat.

### § 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung sowie der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zugang der Anerkennung der Stiftung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft.

Heikendorf, den 19. Juli 2024